Artikel 12

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung)

Die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 24. Oktober 1991, zuletzt geändert am 5.12.1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Heiligkreuzsteinach am 13.12.1996 wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von 1,50 Euro (bisher 3,00 DM) bis 255,00 Euro (bisher 500,00 DM) zu erheben
- 2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro (bisher 3,00 DM).
- 3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

II. Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro	Gebühr bisher /DM
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 - volle Gebühr mind. 1,50 Euro	3,00 DM
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1, Satz 2 der Satzung)	1,50 Euro bis 255,00 Euro	3,00 DM bis 500,00 DM

	- 14 -			
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Er- klärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in ei- gener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	1,50 Euro bis 51,00 Euro	3,00 DM bis 100,00 DM	
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	1,50 Euro bis 25,50 Euro	3,00 DM bis 50,00 DM	
5	Bauordnungsrecht			
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bau- vorlagen im Kenntnisgabever- fahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Ab- bruchkosten, mindestens 25,50 Euro	50 DM	
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1		
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,50 Euro	10 DM mindestens	
6	Befreiung (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 Euro bis 255,00 Euro	5,00 DM bis 500,00	
7	Beglaubigungen, Bestätigungen a) von Unterschriften, Hand- zeichen und Siegeln	1,50 Euro bis 12,50 Euro	3,00 DM bi 25,00 DM	
	b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Aksten oder privaten Schriftstücken		0,50 DM bi 5,00 DM mindestens 1,00 DM	

mit dar I Interschrift in Soita

Anmerkung:

Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebührzum Ansatz

8 Bescheinigungen

Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste 1,50 Euro bis 15,00 Euro 3,00 DM bis 30.00 DM Ausweise aller Art (auch Zweitund Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)

9 Besondere Verwaltungsgebühr

wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht

25,50 Euro bis 50,00 DM bis 511,00 Euro 1.000,00 DM

10 Bestattungsrecht

- a) Ausstellung eines Leichenpas- 2,50 Euro bis 15,00 Euro 5,00 DM bis ses (§§ 44 und 45 BestG)
- 30,00 DM
- b) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)
- 2,50 Euro bis 5,00 Euro 5,00 DM bis 10,00 DM

11 Feiertagsrecht

- a) Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz)
- 20,00 DM bis 10,00 Euro bis 50,00 DM 25,50 Euro
- b) Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 11 Feiertagsgesetz)
 - 1. pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 51,00 Euro
 - 25,50 Euro bis

50,00 DM bis 100,00 DM

7				
		2. pro Tag, an dem Tanzveran- staltungen während des gan- zen Tages verboten sind	51,00 Euro bis 76,50 Euro	100,00 I 150,00 I
	12	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
		a) bei Sachen bis zu 511,00 Euro (bisher 1.000 DM) Wert	2 % des Werts, mindes- tens jedoch 1,50 Euro	3,00 DN
		b) bei Sachen über 511,00 Euro (bisher 1.000 DM) Wert	2 % von 511,00 Euro und 1 % des Mehrwerts	1.000,0
		c) bei Tieren	2 % des Werts, mindestens jedoch Unterbringungskosten	
	13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	1,50 Euro bis 255,00 Euro	3,00 DN 500,00
5	14	Giftschein Erteilung eines Erlaubnisscheins für den Erwerb von Gift	2,50 Euro bis 25,50 Euro	5,00 DN 50,00 D
	15	Gutachten (Augenscheine). Nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 % mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruch- nahme 10,00 Euro	20,00 🗅
	15 a	Geschäftsstelle des Gutachter- ausschusses a) Auskunft aus der Kaufpreis- sammlung	2,50 Euro bis 51,00 Euro	5,00 DN 100,00
		b) Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 Euro bis	5,00 DN

16	Hinterlegungen a) Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück - soweit nicht unter b)	1,50 Euro	3,00
	b) Annahme von Geld, Wert- sachen, Wertpapieren	1 % des Werts, mindes- tens 1,50 Euro	3,00
	c) Rückgabe von Urkunden nach a) je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt	1,50 Euro	3,00
	d) Rückgabe von Geld, Wertsa- chen und Wertpapieren nach b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung	0,5 % des Werts, mindes- tens 1,50 Euro	3,00
17	<u>Kirchenaustritt</u> für die Amtshandlung im Kirchen- austrittsverfahren je Person	5,00 Euro bis bis 25,50 Euro	10,00 50,00
18	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar ge- wordene oder zerstörte Lohn- steuerkarte	2,50 Euro	5,00
19	Melderecht a) Auskünfte aus dem Melde- register		
	1. Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	3,50 Euro	7,00
	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	5,00 Euro	10,0
	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das	1,00 Euro	2,00

Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Da- tenverarbeitung gegeben wird	10,00 Euro bis bis 2.500,00 Euro		20,00 DM bis 5.000,0
b) Datenübermittlungen 1. Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 20 LDSG) und an		3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	
öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. Die Erhebung der Gebühr unterbleibt, wenn diese im Einzelfall weniger als 10,00 Euro (bisher 20,00 DM betragen würde	1,00 Euro		2,00 DM
 Datenübermittlungen nach Ziffer 1, die mit Hilfe der au- tomatischen Datenverarbei- tung vorgenommen werden 	10,00 Euro bis 2.550,00 Euro		20,00 DM bis 5.000,0
c) Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	2,50 Euro		5,00 DM

2,50 Euro bis

hic 51 00 Euro

5,00 DM bis

100 00 014

d) Sonstige Amtshandlungen

dar Maldahahärda

- e) Gebührenfrei sind:
 - 1. Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige.
 - 2. die Auskunft an den Betroffenen (§ 11MG)
 - 3. Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12 und § 13 MG)

Personalausweisrecht 20

Bescheinigungen nach dem Personalausweisrecht für die keine bundes- oder landesrechtlichen Gebührenregelungen bestehen

2,50 Euro

5,00 D

20 a Rechtsbehelfe

(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.)

- a) wenn die Rechtsbehelfe im we- 5,00 Euro bis sentlichen als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.
- b) bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)

bis 153,00 Euro

10,00 300,00

1/10 bis 1/2 der Gebühr nach a) mindestens 1.50 Euro

3,00 €

21 Schreibgebühren

a) hand- oder maschinenschriftliche hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, usw., soweit sie auf Antrag

b	je angefangene Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk - in deutscher Sprache - in fremder Sprache b) bei Schriftstücken in tabellari- scher Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeich-	2,00 Euro 4,00 Euro	4,00 DM 8,00 DM
(nungen und dergl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach dem Zeitaufwand, je ange- fangene Viertelstunde c) Fotokopien (Ablichtungen) ohne Rücksicht auf Zahlen oder Zeilen und Silben 1. bei einem Format bis DIN	2,00 Euro	4,00 DM
	A 4 – je Seite	0,50 Euro	1,00 DM
	bei einem größeren Format als DIN A 4 – je Seite	1,00 Euro	2,00 DM
(d) Vervielfältigungen auf mecha- nischem Wege je nach Um- fang, Schwierigkeit und Auf- wand je Seite	0,25 Euro bis 0,50 Euro	0,50 DM bis 1,00 DM
	 Der Ausfertigungs- und Be- glaubigungsvermerk zu b) bis d) wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet 		
	Ausstellung eines Negativ- zeugnisses gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	15,00 Euro	30,00 DM
	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2	